



1997 an einem Forstweg einer Joggerin aufgelauert und diese zunächst mit einem mitgeführten Bremsseil und anschließend mit einem Ast bis zum Tode gedrosselt. Anschließend riss er der bereits toten oder im Sterben liegenden Frau die Jogginghose auf, legte den Genitalbereich frei und onanierte bis zum Samenerguss. Den (ursprünglich von ihm geplanten) Geschlechtsverkehr wollte er in dieser Situation dann nicht mehr.

Trotz langjähriger und intensiver sozialtherapeutischer Behandlung im Strafvollzug wird dieser Verurteilte von dem ihn begutachtenden Sachverständigen weiterhin als für die Allgemeinheit gefährlich angesehen. Der Gutachter führte aus, dass anzunehmen sei, dass der Verurteilte auch nach seiner Haftentlassung in erheblicher Art und Weise von seinen devianten Sexualphantasien geprägt und geleitet werden wird und es nicht möglich sei, ihn bis zur Haftentlassung auch bei veränderten therapeutischen Bedingungen so zu stabilisieren, dass er keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen wird.

In diesem Fall ist es daher dringend erforderlich, ein gerichtliches Verfahren zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durchzuführen. Ein Antrag seitens der Staatsanwaltschaft kann jedoch nur dann gestellt werden, wenn noch vor Haftentlassung das geplante Gesetz in Kraft tritt.

Im hiesigen Zuständigkeitsbereich, wo originär keine Jugendstrafe vollzogen wird, befinden sich derzeit ca. 860 langstrafige Gefangene (ca. 200 Lebenslängliche und 52 Sicherungsverwahrte) und darüber hinaus sieben Delinquenten, die die formellen Voraussetzungen der geplanten Vorschrift des § 7 Absatz 2 JGG n.F. erfüllen.

Zwei weitere Gefangene würden im Übrigen von der Gesetzesänderung erfasst, wenn eine Anlassverurteilung - wie bereits im Jahr 2005 durch die Bayerische Staatsministerin der Justiz, Frau Dr. Merk, gefordert - zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren ausreichend wäre. In diesem Zusammenhang ist speziell ein u.a. wegen versuchten Mordes zu einer Jugendstrafe von mehr als fünf, jedoch weniger als sieben Jahren verurteilter und in der hiesigen Anstalt untergebrachter Gefangener zu erwähnen, der die Anlasstat als Heranwachsender und laut Urteilsgründen in brutaler Tatausführung begangen hat sowie alkohol- und drogenabhängig ist, in Haft eine neue Straftat beging und allein in der hiesigen Anstalt insgesamt 20 Mal mit Disziplinarmaßnahmen belegt werden musste, nachdem er teilweise in massiver Form gegen die Anstaltsregeln verstieß. Seine Legalprognose wird in einem

psychiatrischen Sachverständigengutachten „auf absehbare Zeit als ungünstig“ bewertet und es wird dort festgestellt, dass bei dem Inhaftierten weiterhin die Gefahr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. Der Gutachter attestiert dem Gefangenen eine von Rohheit, Gefühllosigkeit und Empathiemangel sowie durch die Tendenz zur bedenkenlosen und brutalen Durchsetzung eigener Wünsche geprägte Persönlichkeit. In diesem konkreten Fall wäre es mit Blick auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und den Opferschutz nicht zu verantworten, wenn die Prüfung der materiellen Voraussetzungen einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung dieses Gefangenen in der Sicherungsverwahrung wegen fehlender formeller Eingangserfordernisse unterbleiben müsste.

Neben dem beschriebenen Einzelfall sprechen die folgenden weiteren Gesichtspunkte für eine Herabsetzung der erforderlichen Mindesthöhe bei der Anlassverurteilung:

Zum ersten ist zu bedenken, dass das Jugendstrafrecht grundsätzlich ein gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht herabgesetztes Strafvolumen bietet, so dass auch eine fünfjährige Anlassverurteilung zu einer Jugendstrafe bereits ein im Strafraumenkontext größeres kriminelles Potential erfordern wird als eine zahlenmäßig gleichlautende Freiheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht. Daher würde auch eine fünfjährige Jugendstrafe als Anknüpfungsmerkmal dem besonderen Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung des Gewichts des Eingriffs durch einen möglicherweise lebenslangen Freiheitsentzug ausreichend Rechnung tragen.

Daneben spricht ein gesetzessystematisches Argument innerhalb des Gesetzentwurfes für eine Herabsetzung der erforderlichen Mindesthöhe bei der die Prüfung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ermöglichenden Anlassverurteilung: In der geplanten Regelung des § 41 Absatz 1 Nummer 5 JGG n.F. wird die Zuständigkeit der Jugendkammer bereits bei einer erwarteten Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren begründet. Vor diesem Hintergrund erschiene es planwidrig, ein weniger als sieben Jahre umfassendes, die Zuständigkeit bestimmendes Strafmaß nicht auch für die nachträgliche gerichtliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausreichen zu lassen. Um jedoch hierbei eine völlige rechtssystematische Kongruenz zu erzielen, müsste die genannte Zuständigkeitsregelung dahingehend in abgeänderter Form erlassen werden, dass bereits eine zu erwartende Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet.

Ein weiteres gesetzsystematisches Argument ergibt sich aus dem Vergleich zur geltenden Rechtslage hinsichtlich Heranwachsender, wobei gemäß § 106 Absatz 5 JGG eine Anlassverurteilung von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe ausreicht.

Überdies wird in der Begründung zum Gesetzentwurf an zentraler Stelle (B. Besonderer Teil, zu Artikel 1, zu Buchstabe b, S. 9 rechte Spalte, 2. Absatz a.E.) sinngemäß ausgeführt, dass bei Jugendstrafen über fünf Jahren - also auch schon von deutlich weniger als sieben Jahren - regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass auch im Rahmen des erzieherisch angelegten Jugendstrafrechts Schuldgesichtspunkte von wesentlicher Bedeutung für die Festsetzung der Strafe sind.

Bezüglich des in der Gesetzesbegründung angesprochenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bleibt festzustellen, dass diesem auch bei Herabsetzung der Höhe der Anlassverurteilung durch die geplanten weiteren Restriktionen gegenüber § 66 b StGB Genüge getan sein würde.

Im Übrigen bestehen aus vollzugspraktischer Sicht keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

gez. Konopka

K o n o p k a

Ltd. Regierungsdirektor